

Leistungsvereinbarung

**für die Durchführung von Massnahmen
der Invalidenversicherung**

gültig ab *01.01.2018*

zwischen

Eidgenössischer Invalidenversicherung

vertreten durch

IV-Stelle Aargau
Kontraktmanagement
Bahnhofplatz 3c
5001 Aarau

und

Name Anbieter
Strasse
PLZ Ort

NIF Nr.

1. Allgemeines

1.1 Inhalt der Leistungsvereinbarung

Diese Leistungsvereinbarung regelt, zusammen mit den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB), die vertraglichen Rechte und Pflichten der Parteien.

Diese Leistungsvereinbarung hat Gültigkeit für alle zuweisenden IV-Stellen. Sie ersetzt alle bisherigen Verträge, Leistungs- und Rahmen-Vereinbarungen sowie Absprachen, welche identische und/oder vergleichbare Massnahmen beinhalten.

1.2 Kurzportrait des Leistungserbringers

Kurzbeschreibung Kernkompetenzen und Klientel => max. 20 Zeilen

- *Zielpublikum*
- *In welchen Bereichen arbeitet der Leistungserbringer*

2. Angebotene Massnahmen und Vergütungen

Der Leistungserbringer führt die unten aufgeführten Massnahmen, wie in Produktebeschreibung und/oder Konzept definiert, durch und orientiert sich am konkret erteilten Auftrag der zuweisenden IV-Stelle.

Alle vereinbarten Massnahmen sind fachgerecht, kostenbewusst sowie ziel- und bedarfsorientiert durchzuführen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auftragsvergabe.

Vereinbart sind folgende Entschädigungsansätze:

Massnahmen	Tarifziffern	Entschädigungsart	Entschädigungsansatz
Abklärung 1-4 Wochen nach Art. 69 bzw. Art. 78 Abs. 3 IVV			
1-2 Wochen	905.110.1	Fallpauschale	CHF
3-4 Wochen	905.120.1	Fallpauschale	CHF
Abklärung 1-3 Monate nach Art. 15 IVG	905.130.2	pro Monat	CHF
Integrationsmassnahmen			
- Belastbarkeitstraining	905.300.4	pro Tag	CHF
- Aufbautraining	905.310.4	pro Tag	CHF
- WISA	905.320.4	pro Tag	CHF
- Arbeit zur Zeitüberbrückung	905.330.4	pro Tag	CHF
Erstmalige berufliche Ausbildung	905.500.2	pro Monat	CHF
Tarif Praktika	905.540.2	pro Monat	CHF
Betreutes Wohnen	905.601.2	pro Monat	CHF
Begleitetes Wohnen	905.610.2	pro Monat	CHF
Mittagessen	905.650.4	pro Tag	CHF
Job Coaching	905.711.2	pro Monat	CHF
Job Coaching Stundenbasis (max. 10h/ Monat)	905.711.5	pro Stunde	CHF

Die Massnahmen sind pro versicherte Person bei der zuweisenden IV-Stelle in Rechnung zu stellen. Die Vergütungsmodalitäten sind detailliert in den AVB geregelt.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Anpassung, Kündigung

In gegenseitigem Einvernehmen sind Anpassungen der Leistungsvereinbarung möglich. Die Leistungsvereinbarung ist unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils per 31. Juli kündbar.

Vorbehalten bleibt die fristlose Kündigung aus einem wichtigen Grund, wie Entzug einer Bewilligung, Liefern von falschen Angaben oder Nichterbringen einer vereinbarten Leistung. Trifft bei fristloser Kündigung eine Partei ein schuldhaftes Verhalten, so wird sie gegenüber der anderen Partei schadenersatzpflichtig.

3.2 Schlichtungsverfahren, Gerichtsstand

Lassen sich Streitigkeiten nicht einvernehmlich oder durch entsprechende Vergleichsverhandlungen lösen, richtet sich das weitere Verfahren nach Artikel 27^{bis} Abs. 1 IVG. Zuständig ist das Schiedsgericht am Ort der ständigen Einrichtung oder der Berufsausübung des Leistungserbringers. (Art. 27^{bis}, Abs.2, IVG).

4. Besondere Vereinbarungen

Individueller Freitext => z.B. Tarif Wohnen muss per 2018 um CHF 300.- / Monat reduziert werden.

Sommerferien drei Wochen, von Mitte Juli bis erste Woche August

Herbstferien eine Woche ab Mitte Oktober

Weihnachtsferien zwischen Weihnachten und Neujahr.

IV-Stelle Aarau

Datum: 11.07.2018

Peter Eberhard
Leiter IV-Stelle Aarau

Frank Weinmann
Kontraktmanagement

Leistungserbringer

Datum:

Vorname Name
Funktion

Vorname Name
Funktion

Beilagen

- Allgemeine Vertragsbedingungen

Verteiler, Kopie

- Es werden zwei Originale dieser Vereinbarung erstellt. Je ein Exemplar wird bei den Vertragsparteien deponiert.

- IVSK Produkteplattform